



Im ZBFS arbeiten über 1.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Familienfreundlichkeit und Barrierefreiheit im eigenen Haus liegen uns besonders am Herzen.



Pro Jahr unterstützen wir Familien in Bayern mit knapp zwei Milliarden Euro an Familienleistungen: Mit dem Elterngeld und dem Bayerischen Familiengeld, sowie dem Krippengeld.



Das Bayerische Landesjugendamt ist ein Partner für Jugendämter und Familien – gerade auch in schwierigen Situationen.



Der Schwerbehindertenantrag kann online mit Hilfe des neuen Personalausweises komplett papierlos gestellt werden.



Menschen mit Behinderung sollen im Arbeitsleben die gleichen Chancen haben. Das Inklusionsamt fördert mit rund 55 Millionen Euro pro Jahr Arbeitgeber und Beschäftigte.



Die Leistungen an Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz betragen jährlich rund 30 Millionen Euro.



Für den Zeitraum 2014 bis 2020 stehen dem Europäischen Sozialfonds knapp 300 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden u. a. die Ausbildung junger Menschen sowie die Integration von Flüchtlingen.



In Bayern gibt es 14 Maßregelvollzugseinrichtungen mit rund 2.500 Patienten. Ziel ist der Schutz vor weiteren Straftaten, sowie die Heilung oder Besserung des Zustands der psychisch- oder suchtkranken Straftäter.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Bildnachweise: Adobe Stock, Fotolia, Flaticon
Stand: Januar 2020

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de



Landesbehörde
Zentrum Bayern Familie und Soziales



ZBFS

Bayern sozialerleben

ZBFS – Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Die ersten Buchstaben unseres Behördennamens geben einen Hinweis auf die Vielfalt unserer Aufgaben. Eine Vielfalt, die uns seit unserer Gründung im Jahr 2005 auszeichnet. Unsere Landesbehörde ist im Ressort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales angesiedelt und bayernweit an zehn Standorten präsent.

Aktuell haben wir Kontakt zu jedem siebten Menschen in Bayern. Unsere Dienststellen sind in allen bayerischen Regierungsbezirken vertreten: Augsburg, Bayreuth, Kempten, Landshut, München, Nördlingen, Nürnberg, Regensburg, Selb und Würzburg.

Wir sind auf verschiedenen Feldern der Sozialen Förderung aktiv, so zum Beispiel im Elterngeld, bei der Feststellung einer Schwerbehinderung, der Inklusion ins Berufsleben, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Entschädigung und dem Europäischen Sozialfonds. Daneben haben wir auch die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug.

Wer sind wir? Was machen wir? Was können wir für Sie tun? Erfahren Sie mehr über uns und unsere Aufgaben.

Wir stehen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung: Informieren Sie sich rund um die Uhr online, rufen Sie unsere Service-Hotlines an oder besuchen Sie uns direkt vor Ort in einem unserer sieben Servicezentren.

Wir bieten auf unserer Homepage neben ausführlichen Informationen vor allem auch die Möglichkeit an, Anträge für verschiedene Leistungen schnell und direkt online zu stellen.



www.zbfs.bayern.de

Das Elterngeld

unterstützt Sie nach der Geburt Ihres Kindes monatlich mit mind. 300 Euro bis max. 1.800 Euro (beim BasisElterngeld). Dies erleichtert Ihnen, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken. Sie können sich ganz der Betreuung Ihres Babys widmen. Unsere persönliche Beratung im Bereich Familienleistungen ist für Sie immer kostenfrei.

Stellen Sie Ihren Antrag direkt online unter:

www.elterngeld.bayern.de

Das Bayerische Familiengeld

ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro.

Wir machen es den Familien so leicht wie möglich: Wer in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt erhalten hat, muss keinen Antrag auf Familiengeld stellen.

Informieren Sie sich unter:

www.familiengeld.bayern.de

Das Bayerische Krippengeld

entlastet Eltern bei den Beiträgen für den Besuch einer nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung oder Tagespflege. Ab dem 1. Januar 2020 erhalten sie für ihre ein- bis zweijährigen Kinder einen Zuschuss von bis zu 100 Euro pro Monat und Kind – abhängig von den tatsächlichen Kosten. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Weitere Infos und die Antragstellung finden Sie unter:

www.krippengeld.bayern.de

Bayerisches Landesjugendamt

Das Landesjugendamt dient als zentrale Fachbehörde der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, dessen Aufgaben sind in erster Linie die Unterstützung und die Beratung der Jugendämter und freien Träger vor Ort, die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Besuchen Sie uns unter: www.blja.bayern.de

Menschen mit Behinderung

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft stärken – ein wichtiges Anliegen unserer Landesbehörde. Auf Antrag stellen wir die Gesundheitsstörungen, den Grad der Behinderung (kurz GdB) sowie Merkzeichen fest. Beträgt der Gesamt-GdB 50 oder mehr, liegt eine Schwerbehinderung vor, und der Antragsteller kann einen Schwerbehindertenausweis erhalten.

Mit der Feststellung können vielfältige Vorteile verbunden sein, z. B. früherer abschlagsfreier Ruhestand, Steuerfreibeträge, Kündigungsschutz, vergünstigte Eintritte etc.

Stellen Sie Ihren Antrag direkt online unter:

www.schwerbehindertenantrag.bayern.de

Blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten in Bayern ein Blindengeld – unabhängig vom Einkommen, als Ausgleich für den blindheitsbedingten Mehraufwand.

Aufgaben des Inklusionsamtes

Das Inklusionsamt (früher: Integrationsamt) unterstützt durch seine Leistungen die Inklusion von Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben. Es ist bei allen Fragen zur Schwerbehinderung im Berufsleben direkter Partner für Beschäftigte und für Arbeitgeber.

Das Inklusionsamt berät und fördert Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, finanziell. Es hilft, individuell angepasste, barrierefreie Arbeitsplätze einzurichten. Auch Beschäftigte mit Handicap können finanziell unterstützt werden, z. B. wenn sie eine Arbeitsassistenz brauchen.

Der besondere Kündigungsschutz soll schwerbehinderte Arbeitnehmer schützen und das Arbeitsverhältnis sichern: Eine Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes. Dabei nimmt es in allen Fällen Kontakt mit dem Betrieb auf und bietet seine Leistungen sowie professionelle Hilfe an.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf

Soziale- und Opferentschädigung

Die Versorgungsverwaltung ist der historische Ursprung des ZBFS. Auf Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten ehemalige Soldaten des Zweiten Weltkrieges, Zivilpersonen, die durch Kriegseinwirkungen gesundheitlich geschädigt wurden und Hinterbliebene von Kriegsoffizieren Leistungen.

Neben der Kriegsopferversorgung gehört heute vor allem die Entschädigung von Gewaltopfern nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zum vielfältigen Aufgabenspektrum unserer Behörde. Die Auswirkungen von Gewalttaten auf Gesundheit, Psyche und die gesamte Lebensqualität können gravierend sein. Bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall ist auch die materielle Lebensgrundlage einer Familie oder Partnerschaft stark betroffen. Das ZBFS leistet hier konkrete Hilfe, Unterstützung und Entschädigung für die Opfer.

Informieren Sie sich unter:

www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer

Europäischer Sozialfonds & Landesmittelförderung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das bedeutendste Förderinstrument der Europäischen Union, um Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und Beschäftigung zu fördern. Die Förderung in Bayern verteilt sich konkret auf Qualifizierungs- und Arbeitsmarktprojekte in 14 verschiedenen Förderbereichen.

Bayerische Stiftung Hospiz

Die Stiftung fördert die Hospizarbeit in Bayern und den weiteren Ausbau von Hospizeinrichtungen und Palliativstationen. Vor Ort sind mittlerweile rund 130 Hospizvereine tätig. Viele hauptamtliche Kräfte und ca. 7.000 Ehrenamtliche setzen im Freistaat Bayern die Hospizidee engagiert und einfühlsam um. Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Zentrum Bayern Familie und Soziales in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Amt für Maßregelvollzug

Das Amt für Maßregelvollzug nimmt seit 2015 die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern wahr. Als Fachaufsichtsbehörde überprüft das ZBFS die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder einer Entziehungsanstalt und gestaltet den Maßregelvollzug aktiv mit.

Die Fachaufsicht berät die Einrichtungen und prüft sie regelmäßig, um etwaige Mängel abzustellen und Verbesserungen umzusetzen. Das Amt für Maßregelvollzug ist der Ansprechpartner der untergebrachten Personen und ihrer Angehörigen – aber auch der Träger der Einrichtungen und aller dort Beschäftigten.

Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AförU) – nimmt seit 1. Januar 2019 die Fachaufsicht über Unterbringungen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) wahr.

Die Fachaufsicht übernimmt hierbei die staatliche Kontrolle und aktive Mitgestaltung der Unterbringungen.

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Schwangere Frauen, kinderreiche Familien oder Alleinerziehende können in eine Notlage geraten. Dann ist besondere Unterstützung gefordert. Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ kann finanziell helfen, wenn gesetzliche Leistungen nicht ausreichen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.zbfs.bayern.de/familie/hilfe-muki

Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Personen, die als Kinder und Jugendliche im Zeitraum zwischen 1949 bis 1975 (in der Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (in der DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, können besondere Leistungen erhalten.

Erfahren Sie mehr bei der Beratungsstelle unter:

www.blja.bayern.de/hilfen/stiftung

